



# INKLUSIONS RAT KELTERN

## **Geschäftsordnung Inklusionsrat der Gemeinde Keltern**

### *Präambel*

Die Interessengemeinschaft Inklusion, hervorgegangen aus dem Arbeitskreis des Leitbildes, hat in ihrer Sitzung vom 23.05.2019 die Einrichtung eines Inklusionsrates für die Gemeinde Keltern beschlossen.

Die Arbeit dieses Beirates gründet sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Barcelona-Erklärung für Menschen mit Behinderung. Wir streben an, dass die Gemeinde Keltern dieser Erklärung durch Gemeinderatsbeschluss beitrifft.

### **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Der Inklusionsrat berät den Gemeinderat und dessen Ausschüsse über allgemeine Fragen der Inklusion und über Themen, die sich für Menschen mit Handicaps in Keltern ergeben. Der Schwerpunkt des Beirates in den nächsten Jahren ist die Umsetzung sowie die Überwachung der Umsetzung der verabschiedeten Ziele des Inklusionsrates.

Der Beirat erfüllt als Bindeglied zwischen Behindertengruppen, der Kommunalpolitik und der Verwaltung die Aufgabe Informationen zugänglich zu machen und die Kommunikation zu verbessern.

Die Beratung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt auch durch Anregungen,



## Geschäftsordnung des Inklusionsrates der Gemeinde Keltern

---

Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Ein Schwerpunktthema ist die Barrierefreiheit in Keltern, in dessen Rahmen die baulich – räumlichen Hindernisse in der Gemeinde zu bearbeiten sind. Das Ziel ist im Zusammenwirken von Betroffenen, Behindertenorganisationen und Verwaltung die Barrierefreiheit in der Gemeinde zu verbessern.

(3) Der Inklusionsrat berät die ihm zur Vorberatung übertragenen Verhandlungsgegenstände und entscheidet darüber. Diese Entscheidung wird als Votum an den Gemeinderat und seine Ausschüsse gegeben.

(4) Die Mitglieder des Inklusionsrates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Antrag alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Der Inklusionsrat besteht aus

- dem Bürgermeister als Schirmherr (das ist unser Wunsch),
- je einem Vertreter jeder Fraktion des Gemeinderats,
- Menschen vieler unterschiedlicher Handicaps (z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, Hörbehinderung, körperlicher Behinderung, seelischer Behinderung oder Sehbehinderung)
- der Behindertenbeauftragten des Landkreises,
- einem Vertreter der Eingliederungshilfe des Landkreises (angefragt) und
- alle Mitglieder der Interessengemeinschaft Inklusion Keltern (Steuerungsgruppe).

### **§ 3 Benennung**

(1) Der Inklusionsrat benennt die Vertreter der Menschen mit Behinderung.

(2) Die Verwaltung informiert allgemein öffentlich über die Tagespresse und die Träger, die Vereine sowie die Interessenvertretungen im Behindertenbereich über den Inklusionsrat und die Benennung seiner Mitglieder mit Handicaps.

(3) Interessenten für eine Benennung können sich entweder selbst beim Inklusionsrat bewerben oder können auch vorgeschlagen werden.

### **§ 4 Ausscheiden, Nachrücken**

(1) Die entsandten Mitglieder des Gemeinderats scheidern aus, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden oder ein anderes Mitglied an ihrer Stelle entsandt wird.

(2) Scheiden benannte Mitglieder aus dem Inklusionsrat aus, werden Ersatzkandidaten gesucht und ernannt..

### **§ 5 Rechtsstellung**



## Geschäftsordnung des Inklusionsrates der Gemeinde Keltern

---

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es ein Verhandlungsgegenstand erfordert.

### **§ 6 Vorsitz**

Der Vorsitz des Inklusionsrates setzt sich aus drei Beiratsvorsitzenden zusammen, die auf der Homepage veröffentlicht sind. Die Vorsitzenden werden per Mehrheitswahl bestimmt; sie haben Stimmrecht. Die Amtszeit für die Vorsitzenden beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Inklusionsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- (2) Der Inklusionsrat wird von den drei Beiratsvorsitzenden oder von den beauftragten Stellvertretern unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.  
Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Sitzungen des Inklusionsrates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Beratungsgegenständen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg analog.
- (4) Der Inklusionsrat kann anstelle von Sitzungen Klausurtagungen durchführen, wenn es für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachdienlich ist.
- (5) Der Inklusionsrat kann zur inhaltlichen Zuarbeit zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsrat sind. Diese bearbeiten bestimmte Themen und erstatten gegenüber dem Inklusionsrat Bericht.
- (6) Der Inklusionsrat kann sachkundige Personen in einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.

### **§ 8 Abstimmungen**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Niederschrift und Geschäftsführung**

- (1) Über die Sitzungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt. Abstimmungen werden im Wortlaut der Beschlüsse und der Wahlergebnisse festgehalten.
- (2) Die Gemeinde Keltern stellt für die Geschäftsführung des Inklusionsrates Räumlichkeiten zur Verfügung. Es ist der Wunsch des Inklusionsrates, dass die Gemeinde eine Stelle als



## Geschäftsordnung des Inklusionsrates der Gemeinde Keltern

---

geringfügig Beschäftigte finanziert.

### **§ 10 In Kraft treten**

Die Geschäftsordnung des Inklusionsrates tritt am 9. Januar 2020 nach der mehrheitlichen Beschlussfassung im Inklusionsrat in Kraft.

[www.inklusionsrat-keltern.de](http://www.inklusionsrat-keltern.de)

*Autoren: Elke Krieg und Martin Sattler  
Keltern-Ellmendingen, 02.08.2019*